

Verordnung

Inkrafttreten:

01.01.2012

vom 16. August 2011

zur Änderung der Verordnung über die Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe nach dem Sozialhilfegesetz

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf den Artikel 22a des Sozialhilfegesetzes vom 14. November 1991 (SHG);

gestützt auf die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe über die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe;

in Erwägung:

Die von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) veröffentlichten Richtlinien sind für die Berechnung der materiellen Hilfe an bedürftige Personen massgeblich (s. Art. 22a SHG).

Im Jahr 2010 hat die SKOS die Richtlinien einer Teilrevision unterzogen, um die monatliche Unterhaltspauschale im gleichen prozentualen Umfang wie die Ergänzungsleistungen zu AHV/IV an die Teuerung anzupassen. Die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) empfahl den Kantonen, die revidierten Richtlinien anzuwenden.

Die Sozialkommissionen, die regionalen Sozialdienste und die interessierten Kreise wurden gemäss Artikel 22a SHG angehört.

Auf Antrag der Direktion für Gesundheit und Soziales,

beschliesst:

Art. 1

Die Verordnung vom 2. Mai 2006 über die Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe nach dem Sozialhilfegesetz (SGF 831.0.12) wird wie folgt geändert:

Art. 2

Die monatlichen Unterhaltspauschalen betragen:

Haushaltsgrösse	Monatliche Pauschale	Äquivalenzskala: Multiplikator	Monatliche Pauschale je Person (gerundet)
	Fr.		Fr.
1 Person	977.–	1,00	977.–
2 Personen	1 495.–	1,53	748.–
3 Personen	1 818.–	1,86	606.–
4 Personen	2 090.–	2,14	523.–
5 Personen	2 364.–	2,42	473.–
6 Personen	2 638.–	2,70	440.–
7 Personen	2 912.–	2,98	416.–
je weitere Person	+ 274.–	+ 0,28	

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Der Präsident:

E. JUTZET

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX